OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607444/7/SB

Datum:
Linz, 3. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich – PK Wels vom 11.04.2025, GZ: VStV/925300707422/2025, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) (Spruchpunkte 1. bis 3.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruchpunkt 3. das Wort „mitgeführt" durch das Wort „ausgehändigt" ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 340 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11.04.2025, GZ: VStV/925300707422/2025, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 iVm § 5 Abs 2 StVO mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, bestraft. Ihm wurde vorgeworfen, sich am 05.04.2025 um 11.13 Uhr in C-Straße, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert zu haben, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe (Spruchpunkt 1). Er habe zudem als Lenker auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes seinen Führerschein nicht zur Überprüfung ausgehändigt, wodurch der Bf § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz FSG verletzt habe (Geldstrafe iHv 30 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden, gemäß § 37 Abs 1 und Abs 2a FSG) (Spruchpunkt 2.). Weiters wurde dem Bf vorgeworfen, er habe als Lenker den Zulassungsschein des PKWs sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt und dadurch § 102 Abs 1 lit b KFG verletzt (Geldstrafe 30 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Stunden, gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG) (Spruchpunkt 3). Im Spruchpunkt 4. wurde dem Bf eine Übertretung des § 1 Abs 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetzes vorgeworfen (Anm: hier nicht gegenständlich; sh dazu unten).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 24.04.2025. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 habe der Bf vor Ort einen Scherz gemacht indem er angegeben habe, er habe drei Liter Wein getrunken. Klar sei jedoch, dass er keinen Tropfen getrunken habe. Weiters könne er sich nicht erklären, weshalb kein gültiges Messergebnis zustande gekommen sei. Zu den Tatvorwürfen 2 und 3 sei richtig, dass die Dokumente nicht vorgelegt worden seien aber weil der Bf sie in der Hitze des Gefechts und der Aufregung nicht gefunden habe. Es werde die Einvernahme der erhebenden Beamtin beantragt. Das angefochtene Straferkenntnis möge aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt werden bzw möge mit größtmöglicher Milde vorgegangen werden. Als Milderungsgrund sei der bisher tadellose Lebenswandel, das geringe Einkommen des Bf und sein Beitrag zur Wahrheitsfinden zu nennen.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29.04.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 10.06.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025, an der der Rechtsvertreter des Bf und tlw der Bf selbst sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Zudem wurden die beiden einschreitenden Polizistinnen AI D__ (im Folgenden: Zeugin W) und GI E__ (im Folgenden: Zeugin K) als Zeuginnen eingehend befragt. Die Verhandlung wurde mit dem Verfahren LVwG-703044 betreffend die Beschwerde des Bf gegen Spruchpunkt 4 des Straferkenntnisses verbunden.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Am 05.04.2024 kam es in C-Straße, zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, an dem der Bf als Lenker des Fahrzeuges WE-827DZ (A) beteiligt war. Aus Anlass dieses Verkehrsunfalls kam es zur polizeilichen Unfallaufnahme, da ein Datenaustausch mit dem Unfallgegner aufgrund des Verhaltens des Bf nicht möglich war [Anzeige GZ: PAD/25/00712764/002/VStV, Behördenakt; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt)].

II.2.2. Der Bf wies über Aufforderung der Polizistinnen weder den Führerschein noch den Zulassungsschein vor. Er gab an, diese nicht dabei zu haben [Anzeige GZ: PAD/25/00712764/002/VStV, Behördenakt; Niederschrift, ON6 vwgAkt].

II.2.3. Im Zuge der Unfallaufnahme gab der Bf gegenüber den einschreitenden Polizistinnen einen Alkoholkonsum an. Aufgrund des Gesamtverhaltens des Bf in Kombination mit der Angabe, Alkohol getrunken zu haben, hatten die Polizistinnen den Verdacht, der Bf sei alkoholisiert. Der Bf wurde daher zunächst zum Alkovortest aufgefordert, dabei blies er nur kurz in das Blasrohr, riss es aus dem Gerät und gab an, dass ihn das nicht interessiere. Ein Messergebnis kam nicht zustande.
Die Zeugin W forderte den Bf daraufhin zum Test am geeichten Alkomaten auf. Der Bf verweigerte diesen, indem er der Aufforderung durch Schimpfen und Nichtmitwirkung nicht nachkam, wobei er angab, dass ihn das nicht interessiert (sh die Verwaltungsübertretung nach dem Oö. PolStG wegen der der Bf auch angezeigt wurde). Die Amtshandlung wurde nach mehrmaligen Aufforderungen, denen der Bf nicht nachkam, beendet [Anzeige GZ: PAD/25/00712764/002/VStV, Behördenakt; Niederschrift, ON6 vwgAkt].

II.2.4. Der Bf verfügt an Einkommen über eine monatliche Pension von 2.100 Euro, die er 14-mal jährlich erhält. Der Bf hat kein nennenswertes Vermögen und keine Schulden. Er ist sorgepflichtig für seine Ehefrau. Aus dem Auszug aus einer Krankengeschichte ergibt sich der Beginn einer Demenzerkrankung [Niederschrift, ON6 vwgAkt]. Der Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich einschlägig unbescholten [Behördenakt; Straferkenntnis].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel beziehen.
Es steht unbestritten fest, dass der Bf das Fahrzeug gelenkt hat und es zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden kam, mit dem der Bf in einem ursächlichen Zusammenhang stand. Die Verweigerung des Alkotests ergibt sich nachvollziehbar und plausibel aus den Ausführungen der Polizistinnen, denen der Bf im Wesentlichen auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht mehr entgegengetreten ist. Er führte zwar dabei an, die Äußerung, er habe drei Liter Wein getrunken, sei als Scherz gemeint gewesen. Dazu gaben die Polizistinnen jedoch jeweils unabhängig voneinander an, dass sie das nicht als Scherz verstanden hätten und aufgrund des Gesamtverhaltens des Bf mit dieser Aussage sie durchaus davon ausgehen mussten, der Bf sei alkoholisiert.
Die Feststellungen zur Nichtvorlage des Führerscheins und des Zulassungsscheins ergeben sich aus der Anzeige und den Ausführungen der Zeuginnen, wobei der Bf dies dem Grunde nach nicht bestreitet. Er führt nunmehr lediglich aus, er habe diese in der Hitze des Gefechts und der Aufregung nicht gefunden. Aus den Ausführungen der Polizistinnen im Rahmen der jeweiligen Zeugeneinvernahmen ergibt sich, dass der Bf diese nicht vorwies und angab, diese nicht mitzuhaben.
Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinen eigenen Angaben und jenen seines Rechtsvertreters. Der Gesundheitszustand des Bf ergibt sich aus einer von seinem Vertreter vorgelegten – auszugsweisen und somit unvollständigen – Krankenschichte (lediglich eine Seite daraus wurde vorgelegt). Weitere Beweisanträge wurden trotz Befragen durch das erkennende Gericht nicht gestellt und ein Vorgehen mit größtmöglicher Milde beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den objektiven Tatbeständen:

III.1.1.1. Gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt

untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

III.1.1.2. Der Bf war daher gegenständlich gemäß § 5 Abs 2 Z 1 StVO verpflichtet, sich der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt zu unterziehen, zumal – wie festgestellt – der Verdacht bestand, dass er das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Zudem bestand unabhängig davon auch die Verpflichtung gemäß § 5 Abs 2 Z 2 StVO zum Alkomattest, weil der Verdacht bestand, dass er an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war. Für diesen Fall ist ein verdachtsloser Alkotest auch erst einige Zeit später und an einer anderen Stelle als am Unfallort vorgesehen (vgl zB VwGH 29.01.2018, Ra 2018/02/0033).

Die Aufforderung durch die Zeugen G und L erfolgte somit zu Recht und hatte der Bf sich der Atemluftuntersuchung zu unterziehen.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die Aufforderung zum Alkomattest auch in einer für den Bf verständlichen Form ausgesprochen wurde und er diese wahrgenommen hat. Unstrittig ist, dass er dieser nicht Folge geleistet hat, sondern die Polizistinnen beschimpfte. Dadurch hat der Bf die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 2 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO verwirklicht hat.

III.1.2.1. Gemäß § 14 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs 5 KFG 1967 auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein […] mitzuführen und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

Gemäß § 37 Abs 2a FSG ist eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs 1 und 4 und des § 17a Abs 1 letzter Satz.

III.1.2.2. Der Bf hat durch das Nichtaushändigen des Führerscheins den objektiven Tatbestand des § 14 Abs 1 Z 1 FSG erfüllt.

III.1.3.1. Gemäß § 102 Abs 5 lit b Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 116/2024, hat der Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein, auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.1.3.2. Der Bf hat es unterlassen, den Organen der Straßenaufsicht trotz Verlangens den Zulassungsschein zur Überprüfung auszuhändigen, womit er den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 5 lit b KFG erfüllt hat.

Der Tatvorwurf war einer Präzisierung zugänglich. Auch wenn der Bf gegenüber den Polizistinnen angab, den Zulassungsschein nicht mitzuhaben; die Aushändigung desselben ist in jedem Fall unterblieben.

III.2. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997,

96/09/0007; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Alkohol- und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit der vorliegenden Verweigerung der Atemluftuntersuchung als besonders hoch einzustufen ist.

Im Rahmen der Strafbemessung ist festzuhalten, dass die bB zu Spruchpunkt 1 die Mindeststrafe verhängt hat; eine Herabsetzung war daher nicht möglich.

Mit Blick auf die Unbescholtenheit des Bf und seine geschilderten Einkommensverhältnisse ist die von der bB vorgenommene Strafbemessung auch im Hinblick auf die Spruchpunkte 2 und 3 nicht zu beanstanden. Die Strafe iHv 1 % der

Höchststrafe unter Berücksichtigung der Mindeststrafe bei Spruchpunkt 2 und 0,3 % der Höchststrafe bei Spruchpunkt 3, erscheint als tat- und schuldangemessen.

III.4. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 340 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger